

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 01.12.2020 / angepasst am 03.12.2020

I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind die **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung** – SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 und die **Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** (SMS) vom 27. November 2020, Az.: 21-0502/3/1-2020/21528 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Geltungsdauer jeweils vom 01. Dezember 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020) (siehe www.coronavirus.sachsen.de), die CORONA-FAQs des Landessportbundes Sachsen e.V. (siehe www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/) sowie die Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe www.pferd-aktuell.de/coronavirus).

a) WELCHER BETRIEB IST AUF SPORTSTÄTTEN ERLAUBT?

Es gilt neu folgende Einteilung gem. SächsCoronaSchVO .§ 8 „Maßnahmen der zuständigen Behörden“:

- 1) Über- und Unterschreitung der „Inzidenzgrenze 50“ des § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO
- 2) Überschreitung der „Inzidenzgrenze 200“ des § 8 Abs. 4 SächsCoronaSchVO

Es gilt folgendes:

1) Über- und Unterschreitung der „Inzidenzgrenze 50“ des § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO

Sollte die Inzidenzgrenze von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in der in § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO beschriebenen Weise überschritten werden, bestehen keine verpflichtenden verschärfenden Regelungen für den Sportbetrieb gegenüber einer Unterschreitung von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner.

Achtung: Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass kommunale Behörden insbesondere in Bezug auf kommunale Sportstätten verschärfte Regelungen ergreifen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig in den Medien Ihrer Kommune bzw. des Landkreises.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSchVO verbietet zwar auch bei Unterschreitung der Inzidenzgrenze von 50 grundsätzlich die Öffnung und das Betreiben von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs. **Davon ausgenommen wurde der Sportbetrieb als Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte betrieben wird.**

Des Weiteren wurde der Schulsport einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung ausgenommen.

Wichtig! Der gestattete Sportbetrieb muss auf der Grundlage eines Hygienekonzepts und unter Beachtung der Empfehlung der Fachverbände nach § 5 Absatz 3 SächsCoronaSchVO durchgeführt werden.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist das Betreten und Arbeiten auf den Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs gestattet. Dies beinhaltet auch die Tätigkeit als Trainer oder -assistent (z.B. auch Longenführer beim Voltigieren, wenn zeitgleich auch Trainer), wenn beim Verein/Betrieb angestellt bzw. beauftragt. Diese Person(en) zählen somit „zusätzlich“ zu den allein, zu zweit oder mit dem Hausstand auf einer Sportfläche Sporttreibenden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 SächsCoronaSchVO ist auch für Profi- und bestimmte Kadersportler der Sportbetrieb gestattet. Als Profisportler im Sinne der Verordnung sind Sportlerinnen und Sportler bezeichnet, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet, das überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient sowie lizenzierte Profisportler. Kadersportler sind Angehörige des Bundeskaders (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskaders 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen und Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und -gymnasien. Schließlich wurde geregelt, dass das Verbot des Sportbetriebs und die personenmäßige Beschränkung nicht für sportwissenschaftliche Studiengänge gilt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 lit. c SächsCoronaSchVO).

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

2) Überschreitung der „Inzidenzgrenze 200“ des § 8 Abs. 4 SächsCoronaSchVO

Sollte die Inzidenzgrenze von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in der in § 8 Abs. 4 SächsCoronaSchVO beschriebenen Weise überschritten werden, sind durch die zuständigen kommunalen Behörden für den Bereich ihrer Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 SächsCoronaSchVO befristete Ausgangsbeschränkungen zu erlassen. Diese sehen insbesondere vor, dass die häusliche Unterkunft nur noch aus triftigem Grund verlassen werden darf, solange die befristete Ausgangsbeschränkung gilt.

Triftige Gründe in Bezug auf den Sportbetrieb sind:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (geregelt in: § 8 Abs. 4 Nr. 3 lit. b SächsCoronaSchVO)
- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs [...] unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a SächsCoronaSchVO (geregelt in: § 8 Abs. 4 Nr. 3 lit. b SächsCoronaSchVO)

Berufliche Tätigkeiten im Sinne des § 8 SächsCoronaSchVO sind sportliche Betätigungen der Personenkreise nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 lit. a) SächsCoronaSchVO und der Bundeskader des DOSB sowie Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 lit. a) SächsCoronaSchVO.

Sport und Bewegung im Freien bezieht sich auf Außensportstätten (z.B. Reitplätze) und die Betätigung außerhalb von Sportstätten (z.B. Ausreiten).

Die Regelung der Kontaktbeschränkung für Sport und Bewegung im Freien in § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO lautet: „Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.“

Für den Zeitraum bis vom 23.12.-28.12. gilt nach § 2 Abs. 1a SächsCoronaSchVO: Für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

Hinweis: Nach Aussage des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftliche Zusammenhalt (SMS) muss in jedem Fall die Versorgung von Tieren im Sinne des Tierschutzes gewährleistet sein. Sinngemäß greift der mit Stand 02. April 2020 (Az. 24-9154.03-01) vom SMS veröffentlichte Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung.

Hier die wichtigsten Auszüge des Leitfadens angepasst an die aktuellen Verordnungen:

Wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland hat auch die sächsische Staatsregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen, die mit deutlichen Einschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit verknüpft sind. Ziel ist die massive Verringerung sozialer Kontakte, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Diese Regelungen sind verbindlich. Sie führen zu einer Einstellung des sportlichen Regelbetriebs in Vereinen, Betrieben und Reit-/Fahr- und Voltigierschulen.

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, dennoch die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu beachten.

Der vorliegende Leitfaden klärt dazu wesentliche Fragen. Mit Blick auf die Erlasslage im Freistaat Sachsen und den im Übrigen auch bundesweit geltenden Einschränkungen verdeutlicht er die veränderten Rahmenbedingungen. Er zeigt auf, wie eine konsequent an die Situation angepasste Organisation aller Abläufe in der Pferdebetreuung zu gestalten ist, damit die vom Robert-Koch-Institut formulierten Anforderungen an den **Auszug aktueller Regelungen, die sich auf Pferdehaltung und -versorgung auswirken (Stand 01.12.2020):**

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 und die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 27. November 2020, Az.: 21-0502/3/1-2020/21528 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Geltungsdauer jeweils vom 01. Dezember 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020) Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen“ vom 31.03.2020, Az.: 15-5422/5.

- *Triftige Gründe zum Verlassen des Hauses beinhalten die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie die unabdingbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren.*

Anforderungen des Infektionsschutzes

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf der Internetseite www.infektionsschutz.de bereit.

Dieser Leitfaden überträgt die dort empfohlenen Maßnahmen in das Umfeld der Pferdesportanlage und den Alltag der notwendigen Pferdeversorgung.

Wichtige Aspekte sind:

- *Information aller Beteiligten*
- *Aufstellen und Einhaltung verbindlicher Regeln*
- *Beschränkung der sozialen Kontakte auf das unverzichtbar Notwendige*
- *Betretungsverbot bei Symptomen einer Erkrankung der Atemwege*
- *Abstandhalten (mind. 1,5m) und Verzicht auf physische Sozialkontakte (z.B. Handschlag)*
- *Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen und Husten- und Niesregeln)*

Anforderungen des Tierschutzes

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- *Pferdegerechte Fütterung*
- *Pflege der Boxen und Stallanlagen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)*
- *Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)*
- *Tägliche mehrstündige Bewegung (freie Bewegung und ggf. kontrollierte). Es muss fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und in wie weit z.B. der Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf den Paddock ausreichend ist.*
- *Notwendige Versorgung durch Tierarzt und Hufschmied*

Maßgaben für die Umsetzung

1. Organisatorische Aspekte

Benennung einer verantwortlichen Person: *Für die Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Regeln bedarf es einer verantwortlichen Leitung. In Pensionsbetrieben und Reit-/Fahr- und Voltigierschulen ist das in der Regel der Betriebsleiter. Bei Vereinen liegt die Verantwortung in den Händen des Vorstandes. Bei Bedarf kann die Aufgabe an geeignete, volljährige Personen delegiert werden.*

Information und Kommunikation: *Es ist zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten einen guten Kenntnisstand zum Infektionsschutz besitzen und die aufgestellten Verhaltensregeln eingehalten werden. Eine Missachtung der Regeln muss unterbunden werden. Für die Kommunikation eignen sich Aushänge, Internetplattformen, Messengerdienste, E-Mail-Verteiler und andere digitale Formate sowie Einzelgespräche der Leitung. Gruppenzusammenkünfte müssen aus Infektionsschutzgründen unterbleiben.*

Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten: *Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt. Die Anwesenheitszeit wird auf das notwendige Minimum reduziert. Hierbei ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Dabei ist nur eine Person je Pferd erforderlich. Nur in Ausnahmefällen und aus Gründen der Sicherheit ist die Unterstützung durch eine zusätzliche Person akzeptabel. Bei Minderjährigen ist zu prüfen, ob aus Gründen der Aufsichtspflicht eine unmittelbare Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, so ist zu prüfen, ob die Pferdepflege nicht durch eine andere Person allein vorgenommen werden kann. Die Erstellung eines Anwesenheitsplanes, der die Anwesenheitszeiten festlegt, wird empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass nur so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, wie es mit gutem Infektionsschutz vereinbar ist. Die entsprechende Einordnung durch die verantwortliche Person muss vor Ort und in Abhängigkeit mit der jeweiligen Infrastruktur erfolgen. Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Anwesenheit Damit im Falle einer Infektion mit dem*

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Coronavirus die sozialen Kontakte nachvollzogen werden können, sollen die beteiligten Personen die Anwesenheiten dokumentieren. Das kann vor Ort durch Listen oder individuell durch alle Personen erfolgen.

Zutrittsberechtigung: Während der Geltung der Ausgangsbeschränkungen auf Grund der Corona-Schutz-Verordnung wird das Mitführen eines vom Betriebsleiter oder der verantwortlichen Person unterzeichnetes formloses Schreiben empfohlen, dass die Notwendigkeit der Versorgung eines oder mehrerer Pferde konstatiert.

Anwesenheit von Tierarzt, Schmied und Dienstleistern: Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, erfolgt dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung). Die Anwesenheit weiterer Dienstleister (z.B. Sattler, Physiotherapeuten etc.) muss ebenfalls mit der Leitung abgesprochen werden. Es ist abzuwägen, ob eine Dienstleistung nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann.

Mitarbeiter des Vereins oder Betriebs: Sofern ein Verein oder Betrieb auf Grund seiner Größe über eine entsprechende Anzahl Mitarbeiter verfügt, empfiehlt sich die Arbeit in einem strikten Schichtsystem. Im Falle von Infektionen mit dem Coronavirus kann dies dazu beitragen, dass nicht alle Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden.

Vertretungsregelungen: Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

Möglichkeit für die Händehygiene: Verein oder Betrieb müssen sicherstellen, dass die Anforderungen an die Händehygiene erfüllt werden können. Waschbecken, Seife und (Papier-)Handtücher müssen stets zur Verfügung stehen. Auch Desinfektionsmittel ist empfehlenswert.

Schließung von Reiterstübchen und Sozialräumen: Das Betretungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die notwendige Versorgung der Pferde. Gesellige, soziale oder sonstige Kontakte sind darüber hinaus nicht möglich. Die entsprechenden Räumlichkeiten (z.B. Reiterstübchen) sind zu schließen. Sämtliches soziales Beisammensein ist zu unterbinden.

2. Verhaltensregeln für die betreuenden Personen der Pferde

Einhaltung aller Maßgaben zum Infektionsschutz: Jede Person verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung aller aufgestellten Regeln. Nur unter dieser Maßgabe kann die zuverlässige Versorgung der Pferde sichergestellt werden. Der Vorsorgegedanke gilt ausdrücklich auch dem Infektionsschutz der Betriebs- und Vereinsmitarbeiter. Für Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder Fieber ist der Zutritt untersagt! Sofern ein Verdacht auf eine Infektion mit Corona besteht, wird um Mitteilung an die verantwortliche Person gebeten, um mögliche Kontaktpersonen zu informieren.

Reduzierung der Anwesenheitszeit und Eigenverantwortung: Auch wenn es schwerfällt: Jede Person verpflichtet sich dazu, die eigene Anwesenheitszeit auf die angemessene Versorgung des Pferdes zu reduzieren. Ziel ist nicht die Ausübung des Sports oder die Freizeitgestaltung. Maßgeblich ist der Schutz der Menschen vor einer Infektion. Daher sind sämtliche Maßnahmen so auszurichten, dass der basale Anspruch des Tierschutzes erfüllt wird. Darüberhinausgehende Aktivitäten müssen unterbleiben. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Pferdeversorgung hängt maßgeblich von der Eigenverantwortung aller Beteiligten ab.

Keine Begrüßungsrituale: Auf gängige Begrüßungsrituale wie Händedruck oder Umarmungen ist ausdrücklich zu verzichten.

Händehygiene: Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden. Vor dem Verlassen der Anlage ist ebenfalls eine gründliche Händehygiene durchzuführen. Generell ist das zusätzliche permanente Tragen der Reit-/Fahrhandschuhe oder anderer Handschuhe sinnvoll. Gemeinschaftlich genutztes Ausrüstungsmaterial sollte sorgsam verwendet werden und ggf. nach dem Benutzen gereinigt werden.

Abstandsregeln: Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 m zu anderen Personen im Stall ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einzuhalten. Beengte Räumlichkeiten (z.B. Sattelkammer) sind einzeln zu betreten, wenn der Mindestabstand andernfalls nicht eingehalten werden kann. Die Abstandsregeln sind auch bei der Pferdevor- und -nachbereitung und bei dem Passieren auf der Stallgasse einzuhalten.

Anzahl der Pferde in der Halle und auf dem Platz: Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Halle oder auf dem Platz befinden, ist zu begrenzen. Orientierung bietet die Formel: 200 Quadratmeter je Pferd (das entspricht vier Pferden auf einer Fläche von 20x40m).

Reit-/Fahr-/Voltigierunterricht und Ausritte/Ausfahrten: Reit-/Fahr- oder Voltigierunterricht darf nicht stattfinden. Individuelle Ausritte oder Ausfahrten sind unter Maßgabe der staatlichen Auflagen möglich, jedoch sollten Hygienemaßnahmen sowie Abstandsregeln zu anderen Personen eingehalten werden. Gruppenausritte/-fahrten sind nicht erlaubt. Die Regeln der Unfallverhütung sind zwingend einzuhalten

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Begrifflichkeiten gem. LSB Sachsen

Zum „**Individualsport**“ im Sinne der Verordnung zählt jegliche Form von sportlicher Betätigung (z.B. Zweikampfsportarten, Rückschlagspiele, Individualsportarten wie Leichtathletik), die als individuelles Training allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand möglich ist.

Für den Pferdesport interpretiert, wäre somit Reitsport, Fahrsport und Einzel- oder Doppelvoltigieren erlaubt.

Der Begriff „**Individualsportarten**“ wurde aus der neuen Verordnung gestrichen.

Unter „**Nachwuchsleistungszentren**“ sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.

Wie können mehrgliedrige Sportstätten genutzt werden?

Wenn auf Freiluftsportanlagen, in Sporthallen oder in privaten Sportanlagen eine räumliche Trennung des Sporttreibens von individuell allein, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes Trainierenden gewährleistet werden kann (z.B. abgetrennte Felder einer Mehr-Felder-Sporthalle, verschiedene Reitplätze oder Reithallen), ist auch das gleichzeitige organisierte Training von mehreren Personen als Individualsport auf einer Freiluftsportanlage oder in einer Sporthalle möglich. In diesem Fall kann allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf jeder dieser räumlich abgetrennten Teilsportstätten trainiert werden.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist das Betreten und Arbeiten auf den Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs gestattet. Dies beinhaltet auch die Tätigkeit als Trainer oder -assistent (z.B. auch Longenführer beim Voltigieren, wenn zeitgleich auch Trainer), wenn beim Verein/Betrieb angestellt bzw. beauftragt. Diese Person(en) zählen somit „zusätzlich“ zu den allein, zu zweit oder mit dem Hausstand auf einer Sportfläche Sporttreibenden.

Wie viele und welche Personen dürfen auf Sportstätten sein?

Innerhalb des Hygienekonzepts ist abzubilden, wie viele Sportler sich auf der Anlage oder in der Einrichtung befinden dürfen, wenn Individualsport bzw. Profi- oder Kadersport durchgeführt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die allgemeinen und spezifischen Hygieneregeln eingehalten werden. Kampfrichter, Übungsleiter, Trainer etc. dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln als Beschäftigte eines Betreibers der Sportstätte diese betreten, wenn sie in dessen Auftrag am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Ist Wettkampfbetrieb mit oder ohne Publikum gestattet?

Sportwettkämpfe mit Publikum sind generell nicht statthaft. Sportwettkämpfe ohne Publikum sind nicht untersagt, wobei die Beschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSchVO zu beachten sind.

Ist eine anderweitige Nutzung der Sportstätte zulässig?

Nach § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist das Betreten und Arbeiten auf den Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateurbetriebs gestattet. Demnach ist auch die Pflege der Sportanlagen im Geltungszeitraum der Verordnung zulässig.

Bei der Formulierung der Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten wird keine Unterscheidung zwischen Außen- und Innensportstätten getroffen.

Vereinsfeiern sind nicht mehr zulässig.

Was gilt für Sportstätten für Profi- und Kadersportnutzung?

Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs können nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 SächsCoronaSchVO für Profi- und Kadersportler im Sinne der Regelungen in a) und b) der Norm genutzt werden. Dabei sind die Auflagen nach § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO zu beachten.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

b) HYGIENEREGELN UND SONSTIGES

Die nicht verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO - **ACHTUNG: (Pferde)Sportanlagen gehören hier dazu!** – haben die Auflage, dass die in § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO genannten Hygieneregelungen der Absätze 2 bis 4 der Norm sowie der Kontakterhebung nach Absatz 6 der Norm eingehalten werden. Die zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben nach § 4 Abs. 6 SächsCoronaSchVO zu erhebenden Daten sind: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Auch der Umgang mit diesen Daten ist an dieser Stelle geregelt.

In Abschnitt II. Nr. 10 der Allgemeinverfügung Hygiene sind spezielle Hygieneregeln aufgeführt, die unter anderem gelten für Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs, die im Rahmen des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand, und für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum genutzt werden:

- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist in der Anlage oder Einrichtung abzubilden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Trainingsgeräte oder sonstige Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, ist mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training bzw. der Behandlung gewährleistet.

Daneben befinden sich in Abschnitt II. Nr. 13 der Allgemeinverfügung Hygiene abweichende Hygieneregeln für den Schulsport einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung und für sportliche Betätigungen der Profi- und Kadersportler nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 lit. a und b SächsCoronaSchVO:

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. §§ 3 Abs. 3 Ziffer 3, 4 SächsCoronaQuaVO gilt entsprechend.
- Für die Durchführung des Schulsports sind über diese Allgemeinverfügung hinausgehende oder abweichende Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten.

Gibt es Einschränkungen für Teilnehmer aus innerdeutschen Risikogebieten?

Die aktuellen Regelungen der CoronaSchVO und der Allgemeinverfügung Hygiene sehen momentan keine Einschränkungen der Teilnahme von Personen aus innerdeutschen Risikogebieten vor. Vorbehalte können sich beispielsweise aus Regelungen der Verpächter / Eigentümer der Veranstaltungsfläche, der Veranstalter oder Ausrichter von Veranstaltungen oder der Sportvereine ergeben.

Gibt es Einschränkungen für Personen aus ausländischen Risikogebieten, die Ein- oder Rückreisende sind?

In § 1 der Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) vom 10.11.2020 ist der Grundsatz geregelt, dass Personen, die aus einem ausländischen Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 SächsCoronaQuarVO einreisen, einer 10tägigen häuslichen Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Ausnahmen davon werden in § 3 SächsCoronaQuarVO geregelt. Die Regelungen der SächsCoronaQuarVO gelten uneingeschränkt für Personen, die am Sportbetrieb in Sachsen mitwirken wollen.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Gibt es Hilfsmittel für die Erstellung von Hygienekonzepten im Verein?

Grundlegende Regelungen für Hygienefragen finden sich in Abschnitt I der Allgemeinverfügung Hygiene. Die unter II. zusammengetragenen Handlungsempfehlungen für den Pferdesport und seine Akteure des LVP bieten ebenfalls Handreichungen und können für das zwingend schriftlich zu erstellende und umzusetzende Hygienekonzept einer Sportstätte nach § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO als Grundlage dienen.

Müssen Hygienekonzepte von einer zuständigen Behörde genehmigt werden?

Nach § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ist im Hygienekonzept ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts zu benennen. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Es ist damit nicht im Vorfeld der Umsetzung durch eine zuständige Behörde zu genehmigen.

II. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN PFERDESSPORT UND SEINE AKTEURE

In Bezug auf die obenstehenden Verordnungen und Verfügungen des Freistaates wird empfohlen, folgende grundlegende Eckpunkte des Hygiene- und Infektionsschutzmanagement sicherzustellen:

- Öffnung der Pferdesportanlagen lediglich für das Ausüben von Individualsport allein, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes
- Einhaltung aller Maßgaben des Freistaates Sachsen zum Infektionsschutz, wie zum Beispiel Handhygiene, Mindestabstand 1,50 Metern wo immer möglich, Vermeidung enger Bereiche, Aushang der geltenden Hygienevorgaben
- Erfassung der Anwesenden (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl sowie Zeitraum des Besuchs) in Zuge der Kontaktnachverfolgung
- Ggf. Reduzierung der Personen und Anwesenheitszeiten auf der Pferdesportanlage je nach Infrastruktur
- Begrenzung der Personen die die verschiedenen Möglichkeiten der Infrastruktur der Pferdesportanlagen zur Sportausübung oder dem individuellen Training nutzen – Betreten je abgegrenzter Sportfläche allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte betrieben wird.
- Reduzierung der Kontakte auf das Minimum und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Möglichkeit des Händewaschens (mit Flüssigseife und Papierhandtüchern).
- Anpassung der Anzahl von Pferden und Menschen, die gleichzeitig auf den Reitplätzen und in Reithallen trainieren, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Anpassung der Anzahl der Pferde, die z.B. in einem Stalltrakt oder gleichzeitig gepflegt werden, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für die Pferdesportanlage welches abbildet, wie viele Sportler sich auf der Anlage oder in der Einrichtung befinden dürfen sowie die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen enthält. Dieses ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden.
- Benennung einer Person auf der Pferdesportanlage, die für die Überwachung und Beratung zu Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben verantwortlich ist.

Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

Die im Weiteren aufgeführten Punkte sind Hinweise, wie die einzelnen Nutzungsformen der Pferdesportanlagen und deren Angebote im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stattfinden können, wenn dies in Ihrer jeweiligen Region erlaubt ist.

Bitte informieren Sie sich immer aktuell über die Medien Ihrer Kommune bzw. Ihres Landkreises über die aktuellen Inzidenzgrenzen und Verfügungen und halten Sie sich an die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes! Diese sind verbindlich!

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

a) Training und Unterricht

Hinweis: Eine explizite Erlaubnis für Training und Unterricht von Individualsportarten ist in der aktuellen CoronaSchVO nicht vorhanden! Erlaubt ist der Sportbetrieb als Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte betrieben wird. Zum „Individualsport“ im Sinne der Verordnung zählt jegliche Form von sportlicher Betätigung (z.B. Zweikampfsportarten, Rückschlagspiele, Individualsportarten wie Leichtathletik), die als individuelles Training allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand möglich ist. Für den Pferdesport interpretiert, wäre somit Reitsport, Fahrsport und Einzel- oder Doppelvoltigieren erlaubt, sofern die Sportler in der Lage sind, den Sport individuell und ohne Hilfestellung auszuüben. Gruppenvoltigieren ist vorerst untersagt.

Bitte achten Sie unbedingt auf die Veröffentlichungen Ihres Landkreises und der Region!

Diese machen verbindliche Vorgaben zu Ausgangsbeschränkungen und erlaubten Tätigkeiten, Verhaltensregeln etc.!

Allgemeine Voraussetzungen, sofern der reguläre Sportbetrieb für Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand in der jeweiligen Region erlaubt ist:

- Die geltenden behördlichen Hygienevorgaben werden auf der Pferdesportanlage bekannt gemacht und eingehalten. Sie gelten im Innen- wie im Außenbereich und auf den Reit-, Fahr- und Voltigierflächen.
- Die Anwesenheitszeiten der zur Ausübung des Individualsports Anwesenden bleiben auf das fachlich notwendige Maß reduziert und werden ggf. zur Nachweisführung dokumentiert.
- Das Betreten der Anlagen durch Mitarbeiter/Helfer/Trainer ist möglich, die Anwesenheit sollte aber auf das fachlich notwendige Maß entsprechend der zu versorgenden Pferde reduziert werden.
- Eine sinnvolle Wegeführung/Nutzung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter wird eingerichtet (u.a. Putzplatz, Sanitärräume/Umkleiden, Sattelkammer, Aufenthalts-/Sozialräume, Stalltrakt allgemein und ggf. während der Fütterungszeiten und der Entmistung der Pferdeboxen usw.).
- Jede Person nutzt für den eigenen Gebrauch ausschließlich die eigenen Utensilien (Helm, Handschuhe, Coach-Phone). Es werden keine Utensilien zur Nutzung durch verschiedene Personen vom Verein / Betrieb gestellt oder verliehen.
- In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und idealerweise Handdesinfektionsmittel zu nutzen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird empfohlen, dass auch die Anmeldungen oder Vereinbarungen von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) der Koordination des Betriebsleiters/verantwortlichen Vereinsvertreters unterliegt, außer dies ist anderweitig vorgesehen

Vor- und Nachbereiten der Pferde:

- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienevorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall.
- Vor Betreten des Stalltraktes wird der Sanitärbereich aufgesucht und sich entsprechend gründlich die Hände gewaschen oder am Eingang desinfiziert. Erst dann werden weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Sattelzeug etc. angefasst.
- Das Putz- und Sattelzeug oder andere Utensilien, die für den Unterricht benötigt und von verschiedenen Personen genutzt werden, werden vor der nächsten Nutzung desinfiziert.
- Für Schüler, die bei der Vor- bzw. Nachbereitung des Pferdes Hilfe benötigen, übernimmt dies ein Beauftragter des Vereins/Mitarbeiter des Betriebes/ständiger Helfer. Der Mindestabstand ist dabei, wenn möglich, einzuhalten.
- Plätze für die Vor- und Nachbereitung der Pferde auf der Anlage werden „entzerrt“, so dass ausreichend Platz zwischen den Reitschülern entsteht. Bei Bedarf werden im Außenbereich fachgerecht Anbindeplätze eingerichtet.
- Die Sattelkammern werden möglichst einzeln nacheinander, in jedem Fall mit entsprechendem Abstand betreten.
- Im Anschluss an die Nachbereitung des Pferdes wird erneut der Sanitärbereich aufgesucht und sich abermals gründlich die Hände gewaschen sowie wenn möglich desinfiziert, bevor der Heimweg angetreten wird.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Sportler

- Die Sportler sind in der Lage, die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen verstehen und den Sport individuell und ohne taktile Hilfestellung (außer zur Unfallverhütung) auszuüben.
- Sportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, wie z.B. Vorerkrankungen oder Pollenallergien zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten ggf. aktuell die Sportanlagen nicht betreten.

Weitere Hinweise:

- Achtung: eine explizite Erlaubnis für eine aktive Unterrichtserteilung gibt es nicht! Laut CoronaSchVO ist Sportbetrieb für Individualsport möglich, wenn dieser je abtrennbarer Sportfläche allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes betrieben wird.
- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird empfohlen, die Zuordnung der Reiter zu den Pferden zu dokumentieren.

b) Sportabzeichen und Lehrgänge

Zwar dürfen Sportstätten für die individuelle Ausübung von Individualsport geöffnet bleiben, jedoch sieht §4 CoronaSchVO die Schließung von Einrichtungen und Angeboten von Aus- und Fortbildungseinrichtungen vor, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

Von der Durchführung von Sportabzeichen und damit verbundenen Lehrgängen ist somit vorerst abzusehen.

c) Turnierveranstaltungen

Sportwettkämpfe mit Publikum sind generell nicht statthaft. Sportwettkämpfe ohne Publikum sind nicht untersagt, wobei die Beschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSchVO zu beachten sind.

Nachfolgend haben wir für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO mit Einschränkungen durch Corona entsprechende Vorschläge für Ausschreibungen und Zeitplanung, verschiedene Möglichkeiten der Kostengestaltung und -reduzierung durch den LVP zusammengestellt.

Für die Ausschreibungsberatung und weitere Fragen – inkl. Unterstützung im Zusammenhang mit der Erstellung des Hygienekonzeptes - steht die Geschäftsstelle der Landeskommision über den bekannten Kontakt (siehe www.pferdesport-sachsen.de) zur Verfügung.

Vorbereitung und Antragstellung

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung und Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie weitere Verfügungen der der jeweiligen Sächsischen Landkreise.

Die Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen kann ausschließlich die sportfachliche Genehmigung der Ausschreibung erteilen. Diese erfolgt vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültigen staatlichen Vorgaben und ersetzt nicht eine eventuelle Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständigen örtlichen Behörden (i.d.R. Landrats-, Ordnungs- und Gesundheitsämter).

Es ist ein schriftliches Hygienekonzept vorzuhalten das die aktuellen Vorgaben des Freistaates Sachsen mit der Infrastruktur der Turniersportanlage bestmöglich in Einklang bringt und dabei u.a. die Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung, Höchstzahl von Personen auf den Sportstätten, Abstands- und Hygieneregeln etc. eingehet und einen Hygienebeauftragten benennt. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung vor Ort überprüfen.

Neben Hinweisschildern/-plakaten auf denen die gültigen Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, wird ein regelmäßiges Durchsagen dieser (bspw. Durch das Abspielen eines vorher aufgenommenen Hinweistextes) empfohlen.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Gestaltung von Ausschreibung und Zeitplanung

Anzahl, Art und Reihenfolge der Wettbewerbe (WB) und/oder Prüfungen

- Zur besseren Übersicht können Sie Ihre Veranstaltung auf eine Disziplin oder zumindest einen Prüfungsplatz, ggf. auch Alters- und Leistungsklassen, begrenzen.
- Die Anzahl der WB/Prüfungen pro Tag richtet sich nach der jeweiligen Starterzahl je WB/Prüfung. Je nach Disziplin sind hierfür folgende Erfahrungsrichtwerte hilfreich: Dressur - in Abhängigkeit der Klasse und Aufgabe max. 8-10 Starter pro Stunde, Springen - in Abhängigkeit der Parcourslänge sowie mit oder ohne Stechen/Siegerrunde max. 20-30 Starter pro Stunde (Stechen/SR wird nicht empfohlen, um keine zusätzlichen Warte-/Verbleibszeiten der TN zu schaffen)
- Nach Möglichkeit sind WB/Prüfungen gem. der Anforderungen aufeinander aufbauend oder als Touren durchzuführen.
- Startplätze pro WB/Prüfung können begrenzt werden. Planen Sie die maximalen Starterzahlen dabei anhand dessen, was Sie zeitlich - unter Einberechnung von evtl. Verzögerungen im Ablauf - pro Tag bewältigen.

Für Wettbewerbe gem. WBO darf der max. Einsatz 11,00 Euro betragen. Der reguläre Einsatz bei Prüfungen kann um max. 5,00 Euro erhöht werden. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Das Nenngeld/Einsatz wird je Startplatz erhoben.

Der Nennungsschluss ist bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Zusätzlich zum Einsatz/Nenngeld kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr erhoben werden, die zeitgleich mit der Nennung eingezogen wird. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Beträge zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro sind üblich.

Auszahlung von Geldpreisen variabel

Auszahlung kann komplett entfallen, sofern WB/Prüfungen ohne Geldpreis ausgeschrieben werden. Ebenso ist eine reduzierte Auszahlung möglich. Sofern eine Geldpreisauszahlung erfolgt, dann wird hierfür eine nachträgliche Überweisung empfohlen. Dafür sind entsprechende Formulare mit Angabe der Bankverbindungen vorzuhalten.

Ob eine Meldestelle vor Ort ist oder nicht, muss der Veranstalter entscheiden. Wenn ja, sollte es keinen oder nur einzelnen Personenzugang zur Meldestelle geben. Wenn nein, erfolgen Nennungen ausschließlich online, Nachnennungen i.R. der Veranstaltung sind nicht zulässig. Startmeldungen können auch ausschließlich telefonisch (z.B. Anruf oder SMS) oder über die Internetplattform www.equi-score.de oder eigene Portale der Meldestellenanbieter erfolgen. Ergebnislisten sind online einzusehen.

Weiteres

- Die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln möglich. Auf die Durchführung von Siegerehrungen kann verzichtet werden. Sofern auf eine Durchführung von Siegerehrungen verzichtet werden soll, ist dies bereits in der Ausschreibung zu vermerken. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnisliste sind ausreichend.
- Auf die direkte Übergabe von Schleifen und Ehrenpreisen sollte verzichtet werden. Gemäß LPO § 24 und 25 sind sie jedoch vorzuhalten.
- An den Regelungen zur Anwesenheit von Turniertierarzt und Sanitätsdienst (Humanmedizin) hat sich nichts geändert. Sie müssen nach den Vorgaben der LK Sachsen anwesend sein. Ein Hufschmied muss nicht anwesend sein.
- Ein Hygienebeauftragter ist namentlich durch den Veranstalter zu benennen, in der Ausschreibung aufzuführen und muss durchgängig vor Ort sein.
- Boxen können ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Personen ist dabei hinzuweisen und ggf. Mund-/Nasenschutz zu empfehlen.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Teilnehmer – notwendige Formulare und Orga-Hinweise

Aus Gründen des Anwesenheitsnachweises und der Kontaktnachverfolgung ist den Teilnehmern und deren Begleitpersonen das Formular "Anwesenheitsnachweis" im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen und bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass dieses Bestandteil der Nennung/Ausschreibung ist und von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden muss. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Gegen Vorlage des Formulars könnten dann bspw. die Ausgabe der Tagesbänder erfolgen.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Ausschreibung eine Regelung zur Anzahl der Begleitpersonen enthält (z.B. je 1-2 Pferde eines Teilnehmers ist eine Begleitperson, bei Reitern U18 zwei Begleitpersonen zugelassen). Besucher sind nicht gestattet.

Zur Kontrolle durch die Ordner sind die Bänder von den Teilnehmern und Begleitpersonen sichtbar zu tragen.

Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden. Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet bzw. so kurz wie möglich zu gestalten.

Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Entsprechend größere Parkabstände sind einzurichten, ggf. zu markieren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss durch den Veranstalter (Ausübung des Hausrechts)!

Für die Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände geeignete Wege auszuweisen und durch Ordner zu besetzen.

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern, idealerweise 3 Meter.

Turnier-Gastronomie / Notversorgung für Teilnehmer, Begleiter und Personal

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen des Freistaates für Gastronomie, u.a. die obenstehende Allgemeinverfügung.

Hygieneregeln

Ein Hygienebeauftragter zur Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Turnier und als Ansprechpartner für die genehmigende Behörde ist vom Veranstalter zu benennen und bereit zu stellen.

Die aktuell im öffentlichen Raum bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniergelände durch den Veranstalter zur Folge haben.

Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/Nasenschutz für alle oder bestimmte Personen behördlich angeordnet werden. Die Information erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände mit Flüssigseife aus Seifenspendern mit fließendem, möglichst warmem Wasser waschen zu können, insbesondere auf den Toiletten und nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Handdesinfektionsmittel muss ebenso vorhanden sein. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

Richtereinsatz

An den Vorgaben der LK Sachsen zum Richtereinsatz hat sich nichts verändert. Generell bestimmt die WB-/Prüfungsart und das Richtverfahren den Richtereinsatz. Im beurteilenden Richtverfahren (Wertnotenvergabe) sollten jedoch immer zwei Richter (ggf. Richter + Anwärter) zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilung eingesetzt werden.

Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am unmittelbar letzten Vorbereitungsplatz (mit Hindernissen) tätig sein. Auf einem eventuell zur Entzerrung von Personen-/Reiteransammlungen geschaffenen zusätzlichen Vorbereitungsplätzen/-bereichen (ohne Hindernisse), die nicht der ausschließlichen Vorbereitung auf die jeweilige

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Prüfung/WB dient, können zur Aufsicht auch Personen mit der Mindestqualifikation Assistent Vorbereitungsplatz oder eine gültige Trainer C-Lizenz eingesetzt werden.

Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss des WB/der Prüfung mündlich kommentiert werden.

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten (Mindestabstand 1,5 Meter, wenn möglich, Abstand zw. den Personen und ausreichende Belüftung) zulassen, können neben dem Richter, ein Protokollant und ggf. ein Sprecher positioniert werden. Bei weniger als 1,5 Metern wird eine räumliche Trennung zwischen den Personen durch geeignete Stellwände oder Sichtscheiben oder Mund-/Nasenschutz empfohlen. Richterhäuschen sind ggf. durch größere Zelte zu ersetzen oder entfallen bestenfalls komplett (je nach Witterung). Gegebenenfalls kann auch die Verwendung von Kommunikationsmittel wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

Mikrofone müssen mit geeigneten abwischbaren Abdeckungen versehen werden und nach jeder Prüfung desinfiziert werden, wenn verschiedene Personen diese nacheinander benutzen.

Helfer-Einsatz

Der Veranstalter stellt eigene Helfer für den Hindernisaufbau. Die Abstandsregeln bzw. zusätzliche Maßnahmen (evtl. Tragen von Mund-/Nasenschutz gem. behördlicher Anordnungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige (Begleit-)Personen für den Aufbau der Hindernisse auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Die Abstandsregeln sind dabei unbedingt einzuhalten. Gegebenenfalls stellt der Veranstalter eigene Helfer für den Hindernisaufbau.

Zusätzliche Hinweise für Fahrspportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrspport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrspport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde/Gespanne je Fläche (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) ist zu regeln.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

Zusätzliche Hinweise für Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind nahezu uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen. Gemäß aktueller CoronaSchVO sind im Freistaat Sachsen nur Einzelvoltigier-WB/LP und bestimmten Voraussetzungen auch Doppelvoltigier-WB/LP erlaubt.

Voltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und der/die Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungsplatz sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Größaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Platzrand stehen, sondern müssen sich auf den Platz verteilen und auf ihren Einsatz warten.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. vom 03.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

d.) Seminarveranstaltungen

Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Seminarveranstaltungen können beim LVP erfragt werden.

e.) Versammlungen, Vorstandssitzungen

Die Durchführung von notwendigen Gremiensitzungen in Vereinen ist nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO gestattet. In vielen Vereinen und Verbänden stehen die Mitgliederversammlungen an. Vereinsvorstände stellen sich die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Die Regelung nach § 2 Abs. 9 SächsCoronaSchVO gilt auch für Mitgliederversammlungen. Bei einer solchen Sitzung wäre allerdings auch das Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO zu beachten, was bei größeren Vereinen zu Problemen führen dürfte, wenn Räumlichkeiten zur Durchführung gesucht werden.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Darin enthalten sind einige Änderungen von Gesetzen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenRCOVMMV) bis zum 31.12.2021 verlängert.

III. Weiterführende Infos

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus. Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage www.pferdesport-sachsen.de. Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter www.coronavirus.sachsen.de nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen